

Merkblatt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Rechts- und Ordnungsamt
Schmiederstraße 21
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341/82-5899, Fax: 09341/828-5900
E-Mail: rechtsamt@main-tauber-kreis.de
Internet: www.main-tauber-kreis.de



Vorgehensweise bei Aufnahme von geflüchteten Personen aus der Ukraine

Dieses Merkblatt soll geflüchteten Menschen aus der Ukraine und insbesondere den betreuenden Personen den Ablauf von der Anmeldung bei der Kommune über die Registrierung bei der Ausländerbehörde bis zur Leistungsgewährung verdeutlichen.

1. Anmeldung bei der Kommune

- Wenn die geflüchtete Person einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen möchte, **soll** sich die geflüchtete Person bei der für die Wohnung zuständigen Meldebehörde (Kommune) anmelden.
- Auch in den übrigen Fällen empfehlen wir eine Wohnsitzanmeldung.
- Bitte stellen Sie sicher, dass den Personen Schreiben postalisch zugehen können (Beschriftung des Briefkastens).

2. Formular ausfüllen und zurückschicken

- Das Formular „**Prüfung des ausländerrechtlichen Status von aus der Ukraine geflüchteter Personen**“ (abzurufen unter www.main-tauber-kreis.de/ukraine) soll für jede Person ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen an die dort angegebene (E-Mail-)Adresse übermittelt werden.
- Im Formular muss angegeben werden, ob ein Antrag nach § 24 AufenthG gestellt wird.
- Sofern die geflüchtete Person keine Dokumente haben sollte, die ihre Identität zweifelsfrei bescheinigt (z. B. durch Reisepass, ID-Card, Führerschein mind. ab 2014), sollte in deren Interesse eine sog. Identitätsbescheinigung bei der ukrainischen Botschaft eingeholt werden.

3. Registrierung

- Nach Erfassung der Daten wird die Ausländerbehörde mit der Person einen Termin zur Registrierung vereinbaren.
- Die Person erhält im Termin eine Anlaufbescheinigung (kein Antrag gestellt) oder postalisch eine Fiktionsbescheinigung (Antrag nach § 24 AufenthG gestellt).

Falls ein Antrag nach § 24 AufenthG gestellt wurde:

- *Mit der Fiktionsbescheinigung kann die geflüchtete Person einer Erwerbstätigkeit in Deutschland nachgehen und bei Bedarf Leistungen beziehen.*
- *Die Ausländerbehörde wird sich dann wegen der Bestellung des Aufenthaltstitels bei der Person melden.*

4. Antragstellung Sozialleistungen inklusive Krankenhilfe (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG)

- Antragsvordrucke auf Leistungen sind unter www.main-tauber-kreis.de/ukraine eingestellt oder auch bei den Bürgermeisterämtern erhältlich. Der ausgefüllte Antrag ist über die Bürgermeisterämter einzureichen.
- **Voraussetzung** für eine Bewilligung von Leistungen ist eine Registrierung bei der jeweils zuständigen Ausländerbehörde und die Ausstellung einer so genannten **Anlauf- oder Fiktionsbescheinigung** bzw. die Ausstellung einer **Aufenthaltsgenehmigung** nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).
- **Vor Bewilligung** kann bei **unaufschiebbarer dringender ärztlicher Behandlung** ein sogenannter Tagesschein für einen Arztbesuch durch das Bürgermeisteramt – nach Rücksprache mit der Leistungsbehörde - ausgestellt werden.
- Bei einer notwendigen Krankenhausbehandlung erfolgt die Bearbeitung / Kostenklärung durch die jeweilige Krankenhausverwaltung mit der Leistungsbehörde.

Stand: April 2022